33: 10 Haushaltssatzung 2023

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 33. Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Dezember 2022

Sachverhalt:

Gemäß § 15 der Verbandssatzung finden für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung. Demnach hat der Verband eine Haushaltssatzung aufzustellen, die gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. o) von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er strebt jedoch keinen Gewinn an (§ 5 Abs. 1 der Verbandssatzung). Zur Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die dem Verband in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben entstehen (§ 14 Abs. 1, Satz 1 - 3).

Die geplante Umlage inklusive der PPK Verwertung für das Jahr 2023 summiert sich auf einen Betrag in Höhe von 42.247.438 €. Hierin sind 6.276.000,00 € an Verwertungserlöse enthalten.

Die Verbandsmitglieder tragen folgende Einzelbeträge (Klammerbeträge 2022):

• Rhein-Sieg-Kreis	25.191.843 €	(25.748.287 €)
• Bundesstadt Bonn	14.550.670 €	(13.799.707 €)
• Kreis Neuwied	1.787.379 €	(1.155.312 €)
• Rhein-Lahn-Kreis	-1.236.758 €	(-1.182.635 €)
• Kreis Ahrweiler	1.954.305 €	(2.010.329 €)

Weitere Details enthalten die als Anhang beigefügte Haushaltssatzung des Verbandes sowie die Erläuterungen der Haushaltssatzung.

33: 10 Haushaltssatzung 2023

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Bonn, den 18. November 2022

Gisela Bertram
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Anhang